

40. Ferner: unter zwei Dingen steht dasjenige höher, welches, ein und demselben dritten hinzugefügt, das Ganze größer macht. Ferner: was, wenn man es besitzt, nicht unbemerkt bleibt, steht höher als das was unbemerkt bleibt; denn alle solche Dinge weisen hier auf die Wirklichkeit <sup>1)</sup>. Darum dürfte sicher das Reichsein und dafür gelten für ein höheres Gut angesehen werden, als reich sein ohne dafür zu gelten <sup>2)</sup>. — 41. Ferner: was einem als Einziges theuer ist und was einige als einzigen Besitz haben, während andere noch mehreres daneben haben. Darum steht auch nicht gleiche Strafe darauf, wenn einer einem Einäugigen sein Auge ausschlägt, als wenn er dasselbe einem thut, der seine zwei Augen hat; denn im ersteren Falle ist es ein Verlust des Einziges.

Damit wäre denn ungefähr gesagt, woher man die Ueberzeugungsmittel beim Rathen für und wider zu entnehmen hat.

### Achtes Kapitel.

Das Wichtigste aber und Bedeutendste für die Befähigung zu überreden und wohl zu rathen ist vor allen Dingen, daß man alle Staatsverfassungen kennen lerne und eine spezielle Kenntniß der Sitten, der Satzungen und Vortheile einer jeden besitze <sup>3)</sup>. 2. Denn die Menschen lassen sich insgesammt leiten von dem was Vortheil bringt; vortheilbringend ist aber das, was die Verfassung erhält. Ferner ist von entscheidender Kraft der Ausspruch der zu oberst entscheidenden Gewalt. Diese zu oberst entscheidende Gewalt ist aber, je nach den verschiedenen Verfassungen, eine verschiedene, denn es gibt ebensoviel zu oberst entscheidende Gewalten, als es Verfassungen gibt <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. oben §. 37.

<sup>2)</sup> So nach Muretus.

<sup>3)</sup> S. oben zu Kap. IV, §. 8.

<sup>4)</sup> Arist. Polit. IV, Kap. 11 §. 1 extr. heißt es: „die zuoberst entscheidende Gewalt (*τὸ κρείττον*) ist in den Händen des Theils, welcher über Krieg und Frieden, über Schließung und Aufhebung eines Bündnisses, über Gesetze, über Tod und Verbannung und Vermögenskonfiskation und über Reichenschaftsablegung berathschlagt“.

3. Der Verfassungen aber gibt es vier: Demokratie, Oligarchie, Aristokratie, Monarchie, und so ist die oberste Gewalt und das Entscheidende in diesen Staaten entweder immer ein bestimmter Theil, oder das Ganze. 4. Demokratie ist die Verfassung, in welcher man die Staatsämter durch's Loos vertheilt; Oligarchie, wo die Hochbegüterten dieselben unter sich vertheilen; Aristokratie, wo die durch Bildung Bevorzugten regieren — unter Bildung verstehe ich hier die auf gesetzlicher Bestimmung beruhende, denn es sind die, die sich stets in Gesetz und Herkommen gehalten haben, welche in der Aristokratie herrschen. Diese müssen nämlich nothwendig in den Augen ihrer Mitbürger als die Besten erscheinen, und daher kommt auch der Name <sup>1)</sup> dieser Verfassung. Monarchie endlich ist, wie ihr Name besagt, wo Einer über Allen steht, und zwar heißt diejenige Monarchie, wo diese Herrschaft durch bestimmte Ordnungen geregelt ist, Königthum; wo sie dagegen schrankenlos ist, Tyranei.

5. Natürlich muß man über den Zweck jeder einzelnen Staatsform nicht in Unwissenheit sein. Denn nach dem was diesem Zwecke gemäß ist werden die Beschlüsse gefaßt. Zweck also der Demokratie ist die Freiheit, der Oligarchie Reichthum, der Aristokratie alles was zur Erhaltung der Bildung und der gesetzlichen Ordnung führt, der Tyranei persönliche Sicherheit<sup>2)</sup>. Daraus ergibt sich, daß man die auf den Zweck jeder einzelnen Staatsform abzielenden Bräuche, Einrichtungen und Vortheile genau kennen muß, weil ja die Menschen ihre Entscheidung immer mit Bezug auf den Zweck fassen<sup>3)</sup>.

6. Da nun aber die Ueberzeugungsmittel nicht blos durch eine beweisende Darstellung gewonnen werden, sondern auch durch eine ethische — auf der Persönlichkeit des Redners beruhende — denn

1) „Aristokratie“ = Herrschaft der Besten.

2) Das Prinzip der Herrschaft Louis Napoleons!

3) Einfacher kann die große Wahrheit wohl nicht ausgedrückt werden, gegen die sich in unserer Zeit nur Heuchler sträuben: daß die Staatsform und Verfassung auch die Ansichten der Menschen über das Gute und Schlechte, über Ehre und Schande bedingen. Aristoteles kommt weiter unten II, Kap. 18, §. 1 wieder darauf zurück.

die vor uns erscheinende sittliche Beschaffenheit des Redenden macht es, daß wir ihm Glauben schenken, nämlich wenn er uns als ein rechtschaffener oder wohlgesinnter Mann oder beides zusammen erscheint — so werden wir uns auch davon Kenntniß zu verschaffen haben, welches die jeder Staatsform eigenthümlichen, persönlich sittlichen Eigenschaften sind; denn die einem jeden angemessene sittliche Beschaffenheit des Redners muß natürlich in einer solchen Verfassung am leichtesten Glauben finden. Zu dieser Kenntniß aber wird man durch dieselben (oben angegebenen) Mittel <sup>1)</sup> gelangen. Denn die sittlichen Eigenthümlichkeiten ergeben sich aus der Absicht <sup>2)</sup>, die Absicht aber bezieht sich auf den Zweck.

7. Was also der Redner, wenn er zuredet, als Künftiges oder Vorhandenes ins Auge zu fassen, und woher er die Ueberzeugungsmittel über das Nützliche zu entnehmen hat; ferner: wie und wodurch wir uns in Bezug der jeder Verfassung eigenthümlichen sittlichen Eigenschaften und Institutionen den nöthigen Stoff verschaffen mögen, das ist jetzt, soweit es die Natur des hier behandelten Gegenstandes erlaubt, angegeben <sup>3)</sup>.

### Neuntes Kapitel.

Hiernächst wollen wir über Tugend und Laster, Schönes und Häßliches sprechen, denn dieß sind die Gesichtspunkte der Lobreden und Tadelreden <sup>4)</sup>. Es wird sich nämlich ergeben, daß wir, indem wir

<sup>1)</sup> D. h. ebenfalls durch Kenntniß der dem Endzweck einer jeden Staatsform gemäßen Bräuche und Einrichtungen. Knebel.

<sup>2)</sup> Ueber den Begriff der „Absicht“ (*προαίρεσις*) bei Aristoteles vgl. Biese I, 484 II, 248. Im II. Buche der Rhetorik Kap. 21, §. 16 definiert Aristoteles die sittliche Rede als die, „aus der sich die sittlichen Grundsätze des Redenden erkennen lassen“. Vgl. Poetik Kap. X.

<sup>3)</sup> Vgl. Polit. III, 7 (5) Ethik, VIII, 9, §. 10. Biese II, 465.

<sup>4)</sup> D. h. der epideiktischen Redegattung; s. oben Kap. V, zu Ende. Vgl. Cicero „Von Redner“ II, 84. 85. „Von der Erfindung“ II, 52—59. Quintilian III, 7.